



24/SN-41/ME

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

BOHM GESETZENTWURF  
Zl. 41 -GE/19  
Datum: - 3. DEZ. 1996  
Verteilt 3.12.96

*H. Klusbrink*

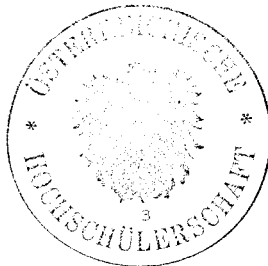
Unser Zeichen BiPol.ZA Ihr Zeichen GZ 68.152/82-I/B/5B/96 Wien, am 28.11.1996 | 592

# Stellungnahme über den Entwurf einer Novelle betreffend die Organisation der Medizinischen Fakultäten

GZ 68.152/82-I/B/5B/96

25fache Ausfertigung

*[Signature]*  
Agnes Berlakovich  
Vorsitzende



*Rosi Posnik*  
Rosi Posnik  
BiPol-Referat

## **GZ 68.152/82-I/B/5B/96**

### **Entwurf einer Novelle betreffend die Organisation der Medizinischen Fakultäten Stellungnahme**

**Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!**

#### **I.) Allgemeine Überlegungen**

Die vorliegende Novelle wurde zu dem Zweck ausgearbeitet, die derzeit aufgrund der Unterscheidung in "vorklinische" und "klinische" Fächer bestehenden unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen innerhalb der medizinischen Fakultäten zu vereinheitlichen und damit die Administration der medizinischen Fakultäten zu erleichtern. Die Erreichung dieses Zieles ist als durchaus wünschenswert anzusehen. Dennoch kann die vorgeschlagene Regelung in dieser Form nicht akzeptiert werden. Den medizinischen Fakultäten werden derart weitgehende Sonderrechte eingeräumt (ohne daß diesen Rechten irgendwelche Verpflichtungen seitens der medizinischen Fakultäten gegenübergestellt werden), daß diese allein durch die Ausnahmesituation derselben nicht mehr gerechtfertigt werden können, da dadurch eine massiven Benachteiligung aller anderen Fakultäten bewirkt wird.

#### **II.) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **Zu § 4 Abs 2**

Es ist im Sinne der angestrebten Ziele nicht erforderlich, daß alle drittmittelfinanzierten Arbeiten der medizinischen Fakultäten ausschließlich von deren Dekanen genehmigt werden. Bei einem vereinbarten Gesamtentgelt eines Vertrages von unter öS 5 Mio ist ohnehin der Dekan zuständig. Warum bei einer Höhe von über öS 5 Mio an allen Fakultäten der Rektor, nur an einer medizinischen Fakultät ebenfalls der Dekan zur Genehmigung zuständig sein soll, ist nicht einleuchtend und führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen medizinischen und nicht medizinischen Fakultäten. Die vorgeschlagene Bestimmung trägt überdies zu einer Verschleierung der Budgethaushalts der medizinischen Fakultäten bei.

### Zu § 4 Abs 3

Der Ersatz der bei der Inanspruchnahme von Serviceleistungen der zentralen Verwaltung entstehenden Kosten wird von allen anderen Fakultäten an den Rektor abgeführt. Dadurch wird die zentrale Verwaltung letztlich finanziert. Es ist nicht einsichtig, warum allein die medizinische Fakultät die entsprechenden Geldmittel behalten und somit die zentrale Verwaltung kostenlos in Anspruch soll. Als absolutes Minimum müßte zumindest die Transparenz der von der medizinischen Fakultät in Anspruch genommenen Leistungen gewährleistet sein.

### Zu § 17 Abs 3

Unklar ist, ob der Satz, daß "... der Senat den Budgetantrag des Fakultätskollegiums der medizinischen Fakultät als Teil des Budgetantrages der Universität zu übernehmen" hat, bedeutet, daß der Antrag der medizinischen Fakultät ohne jede Diskussion in den Budgetantrag der Universität übernommen wird. Sollte dies beabsichtigt sein, so stellt diese Bestimmung eine eklatante Benachteiligung aller anderen Fakultäten dar, da auf deren Anträge vom Senat bei der Erstellung des Budgetantrages nur "Bedacht genommen" werden muß. Die Forderungen der medizinischen Fakultäten, gleich, wie diese inhaltlich aussehen, werden im Gegensatz dazu unhinterfragt übernommen. Wir schlagen vor, die neu hinzugefügte Bestimmung um die Wortfolge "... nach eingehender Beratung ..." zu ergänzen.

### Zu § 17 Abs 4

Um die Ungleichbehandlung zwischen medizinischen und sonstigen Fakultäten zu verringern, wäre es sinnvoll, wenn bei den Budgetverhandlungen mit den Dekanen der medizinischen Fakultäten auch die jeweiligen Rektoren beigezogen würden.

### Zu § 22 Abs 1

Die Planstellenwidmung für Professoren durch das Fakultätskollegium wäre auch an allen anderen Fakultäten wünschenswert.

### Zu § 52 Abs 1

Die Ziffern 13 und 14 sind identisch angeführt. Es kann sich hierbei nur um einen Irrtum handeln. Gemeint ist wohl "*14. Genehmigung von studia irregularia*"

### Zu § 61 Abs 2

Die Notwendigkeit der neuen Regelung ist nicht ersichtlich, die alte Bestimmung kann bestehen bleiben.

### Zu § 61 Abs 5

Die Beiziehung eines/r von der jeweiligen Fakultätsvertretung zu entsendenden Studierendenvertreter/in zur Ethikkommission wäre wünschenswert. In die wenig aussagekräftige Bestimmung, daß sich die Kommission aus Männern und Frauen zusammensetzen hat, sollte eingefügt werden, daß dies "zu gleichen Teilen" zu erfolgen hat.

Letztlich fehlt eine Regelung betreffend den Fall, daß ein/e Vertreter/in der medizinischen Fakultät Rektor/in wird. Es muß gewährleistet sein, daß in einem solchen Fall die Kompetenzaufteilung zwischen dem/der (medizinischen) Rektor/in und dem/der Dekan/in der Medizinischen Fakultät transparent bleibt.